



AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge,
Fürstentum Liechtenstein

Betriebliche Vorsorge

Stiftungsurkunde

AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein

Name, Sitz

1

1.1

Mit öffentlicher Urkunde vom 7. Mai 1982 errichtete die "Winterthur" Lebensversicherungs-Gesellschaft in Winterthur unter dem Namen «Stiftung der Winterthur-Leben für betriebliche Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein» eine Stiftung im Sinne der Art. 552 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR).

Der Name der Stifterin lautet heute: AXA Leben AG

Der Name der Stiftung lautet heute:

AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein
AXA Foundation for Occupational Benefits, Principality of Liechtenstein
(nachstehend Stiftung genannt)

1.2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Vaduz und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Zweck

2

2.1

Die Stiftung wurde errichtet, um als Vorsorgeeinrichtung eine betriebliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für Kunden der AXA Leben AG zu betreiben. Sie schützt die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der ihr angeschlossenen Unternehmen (nachstehend «Arbeitgeber» genannt) nach Massgabe ihrer Reglemente gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles infolge von Alter, Tod und Invalidität. Sie erbringt Leistungen nach den Vorschriften über die obligatorische und freiwillige betriebliche Vorsorge.

2.2

Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

Versicherungsmässige Rückdeckung

3

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Stiftungsvermögen

4

4.1

Das Stiftungsvermögen wird geüfnet durch die reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Einmaleinlagen und freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber oder Dritter, sowie durch Erträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens und allfällige Überschüsse aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag. Darin enthalten ist das Gründungskapital von CHF 30 000.

4.2

Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk die erforderlichen Konti.

Stiftungsorgane

5

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Personalvorsorge-Kommissionen (PVK) der angeschlossenen Arbeitgeber.

Stiftungsrat

6

6.1

Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche durch die Stifterin ernannt werden.

6.2

Integrität und Loyalität

Die zum Stiftungsrat ernannten Personen müssen persönlich integer sein und Gewähr für eine einwandfreie Ausführung ihrer Aufgabe bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen der Stiftung wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Zwecks Prüfung der persönlichen Integrität und zur Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe als Stiftungsrat werden insbesondere strafrechtliche Verurteilungen, bestehende Verlustscheine sowie hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren berücksichtigt.

6.3

Amts-dauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre.

6.4

Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

6.5

Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat nimmt die Geschäftsleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung sowie die für die Vorsorgeeinrichtung tätigen Dritten. Er nimmt insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:

- Festlegung der Organisation
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- Wahl der Mitglieder der vom Stiftungsrat eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse
- Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen; es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden
- Festlegung des Verfahrens zur Bildung von Personalvorsorge-Kommissionen und ihrer Kompetenzen
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information, soweit diese Kompetenz nicht bei der Personalvorsorge-Kommission liegt
- Erlass der für die angeschlossenen Vorsorgewerke geltenden Grundsätze zur Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen
- Festlegung des Finanzierungssystems, soweit diese Kompetenz nicht bei der Personalvorsorge-Kommission liegt
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung
- Festlegung der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- Anlage des Vermögens, soweit die Vorsorgegelder nicht im Rahmen eines Versicherungsvertrages angelegt sind
- Abschluss der für die Anlage des Vermögens notwendigen Verträge
- Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen
- Erstellung eines der Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung angemessenen internen Kontrollsystems
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben sowie der weiteren für die Stiftung und die Vorsorgewerke geltenden Zinssätze
- Ausgestaltung des Rechnungswesens
- Verantwortung für die Erstellung der Jahresrechnung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Kommunikationsstrategie und Vertretung der Stiftung nach aussen
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Mitglieder des Stiftungsrates
- Wahl und Abberufung des Pensionsversicherungsexperten und der Revisionsstelle
- Abnahme der Berichte des Pensionsversicherungsexperten und der Revisionsstelle
- Abnahme der Berichte der Geschäftsführung und allfälliger Kommissionen bzw. Ausschüsse
- Im Falle einer Unterdeckung: Einleitung von geeigneten Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Deckungslücke.

6.6

Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder über Video teilnimmt.

Beschlüsse betreffend Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.

Andere Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.

Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

6.7

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

7.1

Jeder der Stiftung angeschlossene Arbeitgeber hat eine Personalvorsorge-Kommission zu bilden, welche für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge verantwortlich ist.

7.2

Zusammensetzung

Die Personalvorsorge-Kommission setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen.

Im Rahmen der obligatorischen betrieblichen Vorsorge ist die gleiche Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zu bestimmen.

Im Rahmen der freiwilligen betrieblichen Vorsorge sind die Arbeitnehmer mindestens nach Massgabe ihrer Beiträge zu beteiligen.

Solange die Personalvorsorge-Kommission nicht gewählt worden ist, setzt sie sich aus dem Arbeitgeber und der Gesamtheit der versicherten Arbeitnehmer zusammen.

7.3

Wahl

Die Vertreter des Arbeitgebers werden durch den Arbeitgeber bestimmt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt durch die versicherten Arbeitnehmer, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit dem angeschlossenen Unternehmen stehen. Als Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission können auch nicht versicherte Personen bestimmt bzw. gewählt werden.

Als gewählt gelten jeweils die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit gilt der dienstältere Arbeitnehmer als Arbeitnehmervertreter gewählt. Eine gewählte Person hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

Im gleichen Wahlverfahren können Arbeitnehmervertreter als Ersatzmitglieder gewählt werden. Ein Ersatzmitglied übernimmt erst dann die Aufgabe in der Personalvorsorge-Kommission, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist.

Die Wahl ist durch den Arbeitgeber zu organisieren. Er kann eine Wahlversammlung oder eine Urnenwahl vorsehen.

Die Personalvorsorge-Kommission teilt der AXA Leben AG zuhanden der Stiftung durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert sie über jede Veränderung. Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission sind ausdrücklich als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter zu bezeichnen.

7.4

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus der Personalvorsorge-Kommission aus, wenn es seinen Rücktritt schriftlich erklärt. Steht es in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zum angeschlossenen Arbeitgeber scheidet es ohne Rücktrittserklärung aus, wenn der Arbeitsvertrag aufgelöst wird.

Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, muss innert nützlicher Frist ein neues Mitglied gewählt werden, das in die Amtsdauer seines Vorgängers eintritt.

7.5

Konstituierung

Die Personalvorsorge-Kommission konstituiert sich selbst.

7.6

Aufgaben und Kompetenzen

Die Personalvorsorge-Kommission übt im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze insbesondere folgende Kompetenzen aus:

- Sie bestimmt die für das Vorsorgewerk zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.
- Sie erlässt und ändert den Vorsorgeplan.
- Sie entscheidet über die Finanzierung des Vorsorgewerkes.
- Sie entscheidet über die Verwendung des freien Vermögens des Vorsorgewerkes.

Sie informiert die Anspruchsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten. Sie erteilt den Arbeitnehmern auch Auskünfte, die nicht aus dem Vorsorgereglement und dem Vorsorgeplan hervorgehen, insbesondere über die Wahl, Zusammensetzung und Organisation des Stiftungsrates und der Personalvorsorge-Kommission sowie über die Durchführung der Vorsorge. Die AXA Leben AG steht ihr dabei beratend zur Verfügung.

Ferner obliegen der Personalvorsorge-Kommission die Rechte und Pflichten, die der Stiftungsrat reglementarisch festgelegt hat.

Sie kann die laufenden Geschäfte einem oder mehreren Mitarbeitern des Arbeitgebers übertragen, welche mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden können.

7.7

Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

Die Personalvorsorge-Kommission tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder durch ein Drittel der Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

Bei den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Verhinderung wird ein Mitglied als Vorsitzender bestimmt.

7.8

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Die Personalvorsorge-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlüsse betreffend Erlass und Änderung von Vorsorgeplänen oder Auflösung von Anschlussverträgen können nicht gefasst werden, wenn sich ihnen sämtliche Arbeitgeber- oder sämtliche Arbeitnehmervertreter widersetzen, die an der Beschlussfassung teilnehmen.

Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange unverzüglich nach Zustellung des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innert Monatsfrist seit der Zustellung an die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission schriftlich Änderungsvorschläge beim Präsidenten eingehen. Allfällige Änderungsvorschläge sind in der nächsten Sitzung zu bereinigen.

7.9

Rechenschaftspflichten

Die Personalvorsorge-Kommission ist dem Stiftungsrat über ihre Handlungen auf Verlangen Rechenschaft schuldig. Sie legt diesem auf Wunsch sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Unterlagen, Protokolle und Belege vor.

7.10

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission sowie die mit der Personalvorsorge beauftragten Personen sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Funktionen bestehen.

8.1

Bei Auflösung eines im Rahmen der Stiftung bestehenden Vorsorgewerkes werden zuerst die diesem angehörenden Destinatäre nach den reglementarischen Bestimmungen abgefunden. Ein allfällig verbleibender Restbetrag wird gemäss Entscheidung der Personalvorsorge-Kommission entweder einer neuen Personalvorsorgestiftung der betreffenden Firma bzw. deren Rechtsnachfolger überwiesen oder den Destinatären übertragen. Ein Rückfall des Vermögens an die angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

8.2

Bei Auflösung der Stiftung werden alle Destinatäransprüche befriedigt oder sichergestellt, z.B. durch Übertragung auf Personalvorsorgestiftungen der angeschlossenen Firmen oder durch andere Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes. Ein Rückfall des Vermögens an die AXA oder an die angeschlossenen Firmen ist ausgeschlossen. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens beschliesst der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Auflösung

8

Inkrafttreten

9

Diese Stiftungsurkunde tritt per 17. April 2019 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2019.